

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.09.1985

Geschäftszahl

85/01/0100

Rechtssatz

Der bloße Hinweis auf eine von der Partei angenommene Fehlerhaftigkeit, Unvollständigkeit oder auch Unrichtigkeit der Begründung einer richterlichen Entscheidung reicht auch dann nicht hin, für künftige, den Einschreiter betreffende Rechtssachen die Befangenheit von Richtern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, iSd § 31 Abs 2 VwGG glaubhaft zu machen, wenn die Partei die von ihr bekämpfte Entscheidungsbegründung als einen missbräuchlichen Willkürakt qualifiziert, nicht zugleich aber konkret dargetut, warum das behauptete Fehlverhalten bewusst und in der Absicht gesetzt worden sein soll, der Partei einen Nachteil zuzufügen.